

## Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

Das **Präsidium des Obersten Gerichts** erörterte in seiner Sitzung am 17. Februar 1971 Ergebnisse der Beratungen mit den Direktoren der Kreisgerichte, die Anfang Dezember 1970 in verschiedenen Bezirken der DDR stattgefunden hatten (vgl. dazu Toeplitz in NJ 1971 S. 1 ff.). Es wurden Schlußfolgerungen zur effektiveren Gestaltung der politischen Führungstätigkeit des Obersten Gerichts, hinsichtlich der Anforderungen an die analytische Tätigkeit der Kreisgerichte, zur Gestaltung der Beziehungen der Gerichte zu den örtlichen Organen der Staatsmacht, insbesondere der Informationsbeziehungen, hinsichtlich der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte sowie hinsichtlich der Qualifizierung der Direktoren und Richter der Kreisgerichte gezogen.

Die Direktoren der Bezirksgerichte Dresden und Karl-Marx-Stadt informierten über Maßnahmen und erste Ergebnisse der Umsetzung der Beratungen mit den Kreisgerichtsdirektoren.

Der **Minister der Justiz** und seine Stellvertreter führten im Februar 1971 unter Mitwirkung von Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Gerichts sowie leitenden Mitarbeitern des Ministeriums in den Bezirken mit den Direktoren der Bezirksgerichte und deren Stellvertretern Problembesprechungen über die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts durch.

Gegenstand der Aussprachen war insbesondere, wie die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen in die staatliche Leitung der Gesellschaft in den Bezirken und Kreisen einbezogen werden kann. Es konnte festgestellt werden, daß die Mitarbeiter der Gerichte und Staatlichen Notariate ihren Verfassungsauftrag mit großer Einsatzbereitschaft erfüllen. Die Bezirksgerichtsdirektoren berichteten ferner über Fortschritte bei der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen und bei der Anwendung wissenschaftlich begründeter Arbeitsmethoden.

Der **Generalstaatsanwalt der DDR** hat Anfang März 1971 anlässlich der 27. Tagung der UNO-Menschenrechtskommission in Genf zum Tagesordnungspunkt „Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben“ eine Erklärung abgegeben. Darin wird hervorgehoben, daß die DDR konsequent die Grundsätze des Völkerrechts verwirklicht. Seit Mai 1945 wurden 12 825 Personen wegen von ihnen während der Zeit des Faschismus begangener Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von Gerichten der DDR rechtskräftig verurteilt. Darüber hinaus hat die DDR zur Sicherung einer völkerrechtsgemäßen Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen auch anderen Staaten umfangreiche Rechtshilfe gewährt.

Beim **Obersten Gericht** wurde eine **Arbeitsgruppe „Schuld“** gebildet, der neben Richtern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Obersten Gerichts Rechtswissenschaftler und Psychologen angehören. Die Arbeitsgruppe untersucht, wie sich die Regelung der Schuld im neuen StGB in der Praxis durchgesetzt hat und welche Probleme dabei aufgetreten sind. Ihre Arbeitsergebnisse sollen der für das I. Quartal 1973 vorgesehenen Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Schuld dienen.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit folgenden Komplexen:

- gesellschaftliche Grundlagen der Verantwortung und Schuld in der DDR; Freiheit und Verantwortung; die Schuldgrundsätze des neuen, sozialistischen Strafrechts;
- Probleme, die mit der gesetzlichen Neuregelung beim Vorsatz (Abgrenzung des bedingten Vorsatzes

zur bewußten Leichtfertigkeit) und bei der Fahrlässigkeit (Bedingungen, die die strafrechtliche Relevanz unbewußter Pflichtverletzungen ausmachen) aufgetreten sind.

Im einzelnen geht es dabei um folgende Fragen:

- Welche Konsequenzen hat der Entscheidungsbegriff auch in methodischer Hinsicht für die Schuldprüfung?
- Begriff der Pflichten, insbesondere von Berufspflichten; Problem der Gleichwertigkeit der Pflichten (§9 StGB).
- Kriterien für „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ (§ 8 Abs. 2 StGB).
- Kriterien für objektive Unmöglichkeit, persönliches Versagen, persönliches Unvermögen (§10 StGB).
- Problem der Prüfung des „verletzten Gesetzes“ (§ 15 Abs. 3 StGB).
- Kriterien der Schuldverschwerung.
- Kriterien der Schuldinderung.
- Berücksichtigung der Jugendlichkeit bei der Bewertung der Schuld.

Die Arbeitsgruppe ist daran interessiert, die in der Praxis der Gerichte, Staatsanwälte, Ermittlungsorgane und Rechtsanwälte zu diesen Komplexen auftretenden Fragen kennenzulernen. Sie nimmt Hinweise und Anregungen entgegen.

Der **Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts** behandelte in seiner Sitzung vom

8. Januar 1971 eine Vorlage von Mitarbeitern der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin zur Konzipierung der Abschnitte „LPG- und Bodenrecht“ im Lehrbuch „Sozialistische Rechtspflege“. In der Diskussion wurde allgemein anerkannt, daß die Rechtsprechung einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung des LPG-Rechts leisten kann und daß ihre Bedeutung weiterhin wachsen wird. Die enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Organen und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die richtige Eingliederung der Rechtsprechung in das Gesamtsystem der staatlichen Leitung wurden als wichtige Voraussetzungen angesehen, um die Wirkung der Rechtsprechung in diesem Bereich zu erhöhen.

Die Probleme des Umfangs der gerichtlichen Zuständigkeit für die Lösung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern sowie der gerichtlichen Überprüfung von Beschlüssen genossenschaftlicher Organe sollen an Hand von Erfahrungen aus der Praxis erneut untersucht werden. Dieser Aufgabe wird sich eine Arbeitsgruppe widmen, der Vertreter des Obersten Gerichts, von Bezirks- und Kreisgerichten, von Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Wissenschaftler angehören.

Ferner wird sich der Konsultativrat im Jahre 1971 noch mit der Rechtsstellung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im ökonomischen System, mit der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Scheidung von Genossenschaftsbauern sowie mit dem System der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit der LPG-Mitglieder befassen.

Am 12. März 1971 fand beim **Senat für Arbeitsrechts-sachen des Obersten Gerichts** eine Arbeitsberatung mit den Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte statt. Im Mittelpunkt standen die Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung bei der politischen Vorbereitung des VIII. Parteitagess der SED. Hierzu wurden Schlußfolgerungen aus der 14. und 15. Tagung des Zentralkomitees der SED, Ergebnisse einer analytischen Einschätzung der Wirksamkeit des GBA in der Rechtsprechung und — gestützt auf eine Revision im